

MERKBLATT

Antrag auf Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz NRW - Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern -



Die Errichtung oder Veränderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern kann nachteilige Einwirkungen auf den Wasserabfluss und die Ökologie eines Gewässers haben. Außerdem sind Gewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten. Aus diesem Grund bedürfen bauliche Maßnahmen in, an, über und unter einem Gewässer einer Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW.

Was ist genehmigungspflichtig?

Genehmigungspflichtig nach § 22 LWG NRW ist die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern wie beispielsweise Gebäude, Ufermauern, Brücken, Stege, Treppen, Verrohrungen, Durchlässe und Leitungskreuzungen innerhalb des Gewässerrandstreifens. Dieser beträgt fünf Meter gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers.

Für die Beantragung von Leitungskreuzungen mit Versorgungsleitungen stellt der Kreis Gütersloh ein Antragsformular zur Verfügung. Für alle anderen Genehmigungstatbestände ist ein formloser Antrag zu stellen. Die erforderlichen Angaben finden Sie weiter unten in diesem Merkblatt.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Genehmigung erfüllt sein?

Durch die Anlage darf das Profil des Gewässers nicht verändert und der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt werden. Der Abflussquerschnitt darf nicht eingeengt werden. Ansonsten muss nachgewiesen werden, dass der Hochwasserabfluss weiterhin schadlos abgeführt werden kann.

Bei Verrohrungen, Durchlässen und Brücken ist die Länge auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zur begrenzen. Das Gewässer ist im rechten Winkel zu queren. In der Regel sind beidseitige Bermen für die Durchwanderbarkeit für Amphibien etc. vorzusehen. Die Art der Befestigung der Sohle und der Böschung anzugeben.

Die nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer sind auszugleichen.

Die Genehmigung kann weitere Nebenbestimmungen enthalten, um den Umfang des Eingriffs auf das Gewässer möglichst gering zu halten.

Wo muss ich die Genehmigung gemäß § 22 LWG NRW beantragen?

Für Anlagen in, an, über und unter Gewässern ist der Antrag zu richten an:

Kreis Gütersloh
Abteilung 4.4
- Tiefbau -
33324 Gütersloh

MERKBLATT

Wie ist die Genehmigung zu beantragen? Was muss ich beilegen?

Der Antrag ist formlos in zweifacher Ausführung einzureichen.

Der Antrag muss folgendes beinhalten:

- Antragsschreiben mit Namen und Adresse des Antragsteller
- Beschreibung Bauvorhaben (Angaben zur Art, Umfang und Zweck der Anlage sowie Auswirkungen auf das Gewässer)
- Adresse bzw. Gemarkung / Flur / Flurstück des Bauvorhabens
- Einverständniserklärung des Flächeneigentümers, wenn dieser nicht der Antragsteller ist
- Übersichtsplan mit Lagekennzeichnung
- Planungsunterlagen zum Bauvorhaben (z.B. Lageplan, Bauzeichnungen Längsschnitt / Querschnitt mit Höhenangaben, Der räumliche Bezug zum Gewässer muss eindeutig und maßstabsgerecht erkennbar sein.)
- ggf. Gewässerhydraulik
- ggf. Standsicherheitsnachweis (Prüfstatik) soweit für eine bauliche Anlage keine zusätzliche baurechtliche Genehmigung notwendig ist

Die Nachforderung weiterer Unterlagen ist möglich.

Die Bearbeitung eines Antrages ist gebührenpflichtig. Die Mindestgebühr beträgt 200 €. Gebühren fallen auch dann an, wenn der Antrag abgelehnt werden muss oder zurückgezogen wird. Vor der Antragsstellung ist es daher empfehlenswert, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme abzuklären.

Wo finde ich weitere Informationen?

Hinweise zur Bauausführung von Durchlässen finden Sie in der „Blauen Richtlinie – Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW unter

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publikationen/sonderreihen-und-ausgaben?tx_cartproducts_products%5Bproduct%5D=204&cHash=0524c05d8bc6a7f0543c825ea30bece1

Sie haben Fragen? Sprechen Sie mich an!

Kreis Gütersloh, Tiefbauamt
Frau Aulich
Tel. 052 41 / 85 – 26 32